

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 7/2011
(28.02.2011)**

**Richtlinie zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und
Notenumrechnung**

Vom 28. Februar 2011

Auf Grund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 23. Februar 2011 die nachfolgende Verfahrensordnung beschlossen.

Die in dieser Richtlinie benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

1. Anerkennung von im Ausland belegten Modulen

Durch die Ratifizierung der Lissabon Konvention („Lisbon Recognition Convention“¹) am 01.10.2007 soll das Anerkennungsverfahren von Studienleistungen erleichtert werden.

Neu ist:

- Transparenter Weg: Fristen und Ansprechpartner müssen transparent gemacht werden und die Anerkennung muss in einer angemessenen Zeit erfolgen. (Article III.2)
- Beweislastumkehr: Um eine Leistung nicht anzuerkennen, muss ab jetzt die Heimathochschule beweisen, dass die Leistung nicht gleichwertig ist. (Bisher mussten die Studierenden nachweisen, dass die im Ausland erbrachten Studienleistungen gleichwertig und damit anzuerkennen sind). (Article III.3 Abs. 5)

- Beschwerdeweg: Bei Ablehnung einer Anerkennung muss dem Studierenden ein Beschwerdeweg eröffnet werden. (Article III.5)
- Um zu beweisen, dass eine Leistung nicht vergleichbar ist, reicht ein schematischer Abgleich nicht aus. Es geht vielmehr um eine fachlich-inhaltliche Gleichwertigkeit. So dürfen beispielsweise die Lernergebnisse nicht zu sehr differieren. Wird die Anerkennung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. (Article III.5)

Die Lissabon Konvention sieht eine Anerkennung vor, sofern nicht ein „wesentlicher Unterschied“ belegt werden kann (Art. V.1 und VI.I)

Wesentliche Unterschiede können u. a. sein:

- zu unterschiedliche Lernergebnisse
- so starke Unterschiede in der Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs, dass Lernergebnisse nicht gleichwertig sein können
- zu große, nachweisliche Qualitätsunterschiede

1.1 Anerkennung von Inhalten bzw. Lernergebnissen

Die im Ausland erbrachten Leistungen sollen den Studierenden anerkannt werden; dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen obligatorischen oder freiwilligen Auslandsaufenthalt handelt.

Die Zuständigkeiten der Entscheidungsträger müssen für die Studierenden transparent sein:

- Ansprechpartner festlegen
- Anerkennung transparent machen
- Beschwerdestelle einrichten
- Beratung vor und während des Auslandsaufenthaltes

In der Vergangenheit wurde oft ein detaillierter Vergleich von Curricula bezüglich Inhalten, Umfang und Anforderungen angestellt um eine „Gleichwertigkeit“ („equivalence“) festzustellen. Die Empfehlung der Lissabon Konvention geht aber eher von einem Vergleich der Lernziele bzw. einem Vergleich der erreichten Qualifikationen aus. Daraus resultiert dann die „Anerkennung“ von Studienleistungen (recognition)².

¹ Convention on the Recognition of Qualifications concerning Higher Education in the European Region, Lissabon 11.4.1997; Deutscher Text unter <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/html/165.htm>

² siehe Fußnote 1

“Competent recognition authorities and other assessment agencies should be encouraged to focus on the learning outcomes and competencies, as well as the quality of the delivery of an educational programme and to consider its duration as merely one indication of the level of achievement reached at the end of the programme”³. (Prof. Andrejs Rauhvargers – President of the Lisbon Recognition Convention Committee)

Auch die HRK (12.06.2007) empfiehlt ein lernergebnisorientiertes Anerkennungsverfahren in dessen Mittelpunkt die Lernergebnisse stehen und die Qualität der Programme an der Gasthochschule.

„Hochschulen müssen Studienleistungen und Abschlüsse, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, im akademischen Sinne anerkennen, wenn sie gleichwertig sind im Sinne einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung, nicht eines schematischen Abgleichs. ... Im Mittelpunkt der Gleichwertigkeitsprüfung stehen die Lernergebnisse und die Qualität der Programme“.⁴

Den Studiengangleitern kommt bei der Bewertung der Lernergebnisse (learning outcomes) und der Qualität der Programme bei der Gasthochschule eine entscheidende Rolle zu. Um diese Bewertung vornehmen zu können, werden seitens der Gasthochschule alle erforderlichen Informationen (information package) rechtzeitig im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes zur Verfügung gestellt.

Nutzung der ECTS Instrumente (insbesondere Learning Agreement und Transcript of Records) zur Anerkennung von Studienleistungen:

Zu den wichtigsten Instrumenten gehört das Learning Agreement, das bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes die Anerkennung von Studienleistungen durch Vereinbarungen mit der Heimat- und Gasthochschule im Vorfeld sichern soll. Das Learning Agreement listet die zu studierenden Module auf und wird durch die Unterschrift der Verantwortlichen an beiden Hochschulen sowie des Studierenden zu einem verbindlichen Dokument. Notwendige Änderungen vor Ort an der Gasthochschule können ebenfalls auf dem Formular vermerkt werden und bedürfen dann wiederum der Genehmigung von beiden Hochschulverantwortlichen. Im Learning Agreement können auch alternativ belegbare Kurse enthalten sein.

³ DAAD Veranstaltung „Anerkennung – (k)ein deutsches Problem, September 2009, Vortrag Prof. Andrejs Rauhvargers, President of the Lisbon Recognition Convention Committee, download: http://eu.daad.de/imperia/md/content/en/bologna/2009/rauhvagers_22_9.pdf, 4. Folie

⁴ HRK Empfehlungen vom 12.6.2007, Empfehlungen des 104. Senates am 12.06.2007 www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/ects2007.pdf

ECTS im Kontext: Ziele, Erfahrungen und Anwendungsfelder, S. 4 Punkt 2.2 Anerkennung von Studienleistungen

Verantwortliche an der Heimathochschule können die Studiengangsleitung oder der Prüfungsausschuss sein. Dem Studiengangsleiter obliegt auch die Festlegung der erforderlichen Nachholprüfungsleistungen. Die inhaltliche Absprache der im Ausland zu belegenden Module muss also immer im Vorfeld mit dem Studiengangsleiter erfolgen. Die an der Gasthochschule erbrachten Leistungen werden durch ein von der Gasthochschule ausgestelltes Transcript of Records dokumentiert.⁵

Wir empfehlen insgesamt eine großzügige, nicht an der umfänglichen Abdeckung von Studieninhalten, sondern eine am gleichwertigen Kompetenzzugewinn orientierte Anerkennungspraxis.

1.2 Kreditpunkttransfer

Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Kreditpunkte erfolgt nach der Gleichwertigkeitsprüfung, bei der die Lernergebnisse im Mittelpunkt stehen. Unterstützt wird die Gleichwertigkeitsprüfung durch das ECTS Information Package der Gasthochschule.

1. Fallkonstellation: Wenn ein Modul im Ausland mehr ECTS Kreditpunkte bringt als an der Heimathochschule, sprich eine Übererfüllung der für ein Semester erforderlichen Kreditpunktezahll vorliegt: wie viele sollen anerkannt werden?

Lösung: Erzielt der Studierende im Ausland mehr Kreditpunkte als für das Semester an der DHBW erforderlich, werden die Kreditpunkte aus dem Ausland auf die maximale Anzahl der Kreditpunkte der DHBW reduziert. Dabei werden entweder die Kreditpunkte aller Kurse anteilig reduziert – Notengewichtung muss dabei ebenfalls beachtet werden – oder es werden die Module reduziert, bei denen im Ausland mehr Kreditpunkte erzielt wurden als an der DHBW vergeben werden.

Der Hinweis, dass in diesem Modul Leistungen aus dem Ausland eingegangen sind, wird unmittelbar am jeweiligen Modul mit dem Namen der jeweiligen ausländischen Hochschule abgebildet.

2. Fallkonstellation: Wie ist mit dem Fall einer Untererfüllung der für ein Semester erforderlichen Kreditpunktezahll zu verfahren?

Lösung: Zuweilen kann es aber auch zu einer Untererfüllung der für ein Semester erforderlichen Kreditpunktezahll kommen. Die Vorgehensweise in diesem Fall ist wie folgt: Im Falle einer Untererfüllung erbringt der Studierende einen nachträglichen Leistungsnachweis im Umfang der noch fehlenden Kreditpunkte.

⁵ ECTS Users' Guide, veröffentlicht von der Europäischen Kommission im Febr. 2009, S. 25, Punkt 6.4 Transcript of Records

3. Fallkonstellation: Manche Module erstrecken sich über zwei Semester. Was wird anerkannt, wenn ein Studierender ein Semester davon im Ausland verbringt und damit nur einen Teil des Moduls abdecken kann?

Lösung: ECTS-Kreditpunkte und Note anteilig an- und berechnen.

4. Fallkonstellation: Module, die im Ausland nicht abgedeckt werden können – z. B. Recht? Wie wird hier verfahren?

Lösung: Hier wird wie in 1.1 dargelegt im Vorfeld geprüft, ob eine Nachholklausur erforderlich ist. Die Entscheidung ist dem Studierenden vor dem Auslandsaufenthalt mitzuteilen.

5. Fallkonstellation: Woran misst man die Qualität einer Partnerhochschule?

Lösung: Die Zentrale Auslandskoordination stellt gemeinsam mit dem jeweils kooperierenden DHBW Standort auf Anfrage Gutachten über die ausländische Hochschule und Informationen zum Bildungssystem des jeweiligen Landes zur Verfügung.

2. Darstellung im Zeugnis und Transcript of Records (ToR) / Darstellung in den jeweiligen Notenbescheinigungen

Im Zeugnis und ToR werden die im Ausland absolvierten Module nicht unmittelbar abgebildet, sondern weiterhin mit den DHBW Bezeichnungen aufgelistet.

Im Zeugnis erfolgt der Hinweis auf den Auslandsaufenthalt mittels folgender Fußnote:

„*) Eine gleichwertige Leistung wurde an einer anderen Hochschule oder Berufsakademie bzw. in der Praxis erbracht und anerkannt“.

Im ToR kann über DUALIS auch am jeweils betroffenen Modul ein Hinweis mit dem Namen der ausländischen Hochschule und der Ortsangabe im Ausland eingefügt werden.

Die Studierenden werden vor Beginn des Auslandsaufenthaltes darauf hingewiesen, dass sie sich - als detaillierten Nachweis des Auslandsaufenthaltes – von der Gasthochschule ein Transcript of Records aushändigen lassen sollen.

3. Notenumrechnung

Hier werden in der DAAD Broschüre „Brücken für Bildung“⁶ drei Möglichkeiten genannt:

1. ECTS Experten empfehlen, die Noten nicht umzurechnen, sondern mit der ausländischen Note aufzuführen.
2. Die Leistungen werden unbenotet anerkannt – Zusatz „bestanden/nicht bestanden“
3. Umrechnung der ausländischen Noten in einheimische.

Vorgehensweise: An der DHBW soll Option drei angewendet werden. Die ausländischen Noten werden in einheimische umgerechnet.

Notenumrechnung nach ECTS Grading Table:

Die europäischen Noten nach dem ECTS Grading Table im ECTS Users' Guide 2009 (als Ablösung des Klassifizierungssystems (A – E), werden an der DHBW nur für die Bachelor-Gesamtnote vergeben. Eine Anwendung des ECTS Grading Tables für einzelne im Ausland erbrachte Noten bietet sich daher nicht an.

Es empfiehlt sich eine Umrechnung der an der Gasthochschule erbrachten Noten anhand einer Umrechnungstabelle.

Vorgehensweise: Für die einzelnen Partnerländer und falls erforderlich auch für einzelne Partnerhochschulen sind Umrechnungstabellen zu erstellen. In manchen Ländern, z.B. Australien oder Südafrika, gelten an unterschiedlichen Hochschulen unterschiedliche Maximal- und Minimalnoten. Daher sollte in diesen Fällen für jede einzelne Partnerhochschule eine Tabelle erstellt werden. Diese Umrechnungstabellen werden von der Zentralen Auslandskoordination den Standorten zur Verfügung gestellt. Dies erhöht die Transparenz bezüglich der Notenumrechnung für die Studierenden und sichert gleichzeitig die Gleichbehandlung der Studierenden aller Standorte, die an derselben Partnerhochschule studieren.

Bei landesweit geöffneten Programmen, d.h. Austauschprogramme, an denen alle Standorte teilnehmen und die von einem DHBW Standort zentral koordiniert werden, sollen die Studiengangsleiter des koordinierenden Standortes die Umrechnungstabelle erstellen.

⁶ Anerkennug (K)ein Problem? Ergebnisse einer Umfrage des DAAD im Jahr 2009 zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistung, Juni 2009, S. 29

Notenumrechnung mit Umrechnungstabellen

Alle im Ausland erbrachten Noten sollten nach einer Notenumrechnungstabelle umgerechnet werden. Als Grundlage für die Notenumrechnung soll die „modifizierte bayerische Formel“ zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen angewendet werden:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Note

N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Grundgedanke dabei ist, dass ein Studierender, der im Quellsystem die bestmögliche Note erhalten hat, auch im Zielsystem die bestmögliche Note bekommen muss, und dass ein Studierender, der im Quellsystem die schlechtmöglichste Bestehensnote erhalten hat, im Zielsystem auch die Note erhält, mit der man die Prüfung noch bestanden hat. Liegen die Noten aus dem Quellsystem nicht in Zahlenform vor, z.B. in den USA werden Noten von A – E vergeben, müssen die Noten in Zahlen übersetzt werden, indem man sie nummeriert. Dies ist auch möglich, wenn die Noten mit Plus- und Minuszeichen versehen sind.

Beispiel USA:

A	=	1	C-	=	8
A-	=	2	D+	=	9
B+	=	3	D	=	10
B	=	4	D-	=	11
B-	=	5	E+	=	12
C+	=	6	E	=	13
C	=	7	E-	=	14

(siehe: Klaus Gach, Grundlagen der Notenumrechnung; www.klaus-gach.de/notenumrechnung.htm)

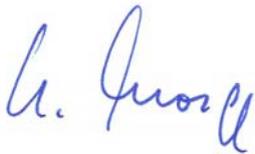
Im Ausland erbrachte Leistungen ohne Note

Für den Ausnahmefall, dass ein Studierender im Ausland für eine Prüfungsleistung nur ein „passed“ (bestanden) ohne Note erhalten hat, gibt die DAAD Broschüre „Brücken für Bildung“

keinen Lösungsvorschlag. Die Universität des Saarlandes⁷ z.B. rät davon ab, diese Leistung mit einer 4,0 zu bewerten, sondern es sollte dem Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, eine zusätzliche Prüfung zur Feststellung einer Note abzulegen.

Beispiele von Notenumrechnungen finden sich im Anhang.

Stuttgart, den 28. Februar 2011



Prof. Dr. Hans Wolff
Gründungspräsident

⁷ Leitlinien zur Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen für Bachelor-, Master- und modularisierte Lehramtsstudiengänge,
www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Studium/information_package/LeitlinienAnerkennungLeistungenAusland.pdf, S. 2

Annex I

Zuordnungstabelle für Noten von der University of California, Santa Barbara:

Deutsche Note	Note UCSB	Deutsche Note	Note UCSB
1,0	A	2,6	C+
1,1	A	2,7	C+
1,2	A	2,8	C+
1,3	A-	2,9	C
1,4	A-	3,0	C
1,5	A-	3,1	C
1,6	B+	3,2	C
1,7	B+	3,3	C-
1,8	B+	3,4	C-
1,9	B	3,5	C-
2,0	B	3,6	D+
2,1	B	3,7	D+
2,2	B	3,8	D+
2,3	B-	3,9	D
2,4	B-	4,0	D
2,5	B-	4 bis 5	F

Zuordnungstabelle für Noten aus den Niederlanden

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2010:

- (1) Die Umrechnung der Gesamtnote von niederländischen Hochschulabschlüssen erfolgt anhand der modifizierten bayerischen Formel, wobei die Note 9 als oberer Eckwert eingesetzt wird.
- (2) Für die Umrechnung von Einzelnoten eines Hochschulzeugnisses ergibt sich die folgende Zuordnung:

Niederländische Note	Deutsche Note
10	1,0
9,5	1,0
9,0	1,0
8,5	1,5
8,0	2,0
7,5	2,5
7,0	3,0
6,5	3,5
6,0	4,0

Zuordnungstabelle für Noten aus Frankreich

Gemäß KMK-Beschluß vom 09.08.96 ist bei der Umrechnung der Noten des französischen Baccalauréat in das deutsche Notensystem in Zukunft generell von dem Punktwert 16 als Obergrenze des französischen Baccalauréat auszugehen.

Französische Gesamtnote (Punktwert)	Deutsche Note	Französische Gesamtnote (Punktwert)	Deutsche Note	Französische Gesamtnote (Punktwert)	Deutsche Note
16,0	1,0	15,0	1,4	14,0	1,8
15,9	1,0	14,9	1,4	13,9	1,8
15,8	1,1	14,8	1,5	13,8	1,9
15,7	1,1	14,7	1,5	13,7	1,9
15,6	1,2	14,6	1,6	13,6	2,0
15,5	1,2	14,5	1,6	13,5	2,0
15,4	1,2	14,4	1,6	13,4	2,0
15,3	1,3	14,3	1,7	13,3	2,1
15,2	1,3	14,2	1,7	13,2	2,1
15,1	1,4	14,1	1,8	13,1	2,2
13,0	2,2	12,0	2,6	11,0	3,0
12,9	2,2	11,9	2,6	10,9	3,1
12,8	2,3	11,8	2,7	10,8	3,2
12,7	2,3	11,7	2,7	10,7	3,3
12,6	2,4	11,6	2,8	10,6	3,4
12,5	2,4	11,5	2,8	10,5	3,5
12,4	2,4	11,4	2,8	10,4	3,6
12,3	2,5	11,3	2,9	10,3	3,7
12,2	2,5	11,2	2,9	10,2	3,8
12,1	2,6	11,1	3,0	10,1	3,9
				10,0	4,0

Zuordnungstabelle für Noten von der University of Glamorgan

Note Glamorgan Undergraduate in %-Punkte	Note DHBW
70 67	1,0
67 64	1,3
63 61	1,7
60 58	2,0
57 55	2,3
54 52	2,7
51 49	3,0
48 46	3,3
45 43	3,7
42 40	4,0
39 35	nicht bestanden
34 31	nicht bestanden
30 16	nicht bestanden
15 0	nicht bestanden